

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 294/92

BESCHLUSS

vom

11. November 1993

in dem Rechtsstreit

1. Elke S [REDACTED],
2. Dietmar S [REDACTED],
beide wohnhaft R [REDACTED]straße [REDACTED], N [REDACTED],
3. Maria Alvara G [REDACTED],
4. Norbert G [REDACTED],
beide wohnhaft H [REDACTED]straße [REDACTED], N [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Waltraud L [REDACTED], Martin-K [REDACTED]-Straße [REDACTED], N [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 11. November 1993 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Räfle, Dr. Lambert-
Lang, Dr. Wenzel und Tropf

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 15. Dezember 1992 wird nicht
angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche
Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis
auch keine Aussicht auf Erfolg. Zwar war zur
Fälligkeit des Kaufpreises nicht nötig, daß
die Verkäufer die Belastungen hatten löschen
lassen, sondern es reichten Erklärungen der
Banken, daß gelöscht bzw. freigegeben werde.
Zugleich war aber als Fälligkeitsvoraussetzung
vereinbart, daß für die öffentlichen Mittel die
Auszahlung möglich sein müsse. Diese Fälligkeits-
regelung war nicht dadurch hinfällig geworden,
daß die Wirksamkeit des Geschäftes als solchem
nicht von der Bewilligung öffentlicher Mittel
abhängen sollte.

Die Beklagten tragen die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 190.000 DM.

Hagen

Räfle

Lambert-Lang

Wenzel

Tropf